



Verbandsversammlung am 15. Juli 2022

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3.2

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2)
Sachstandsberichte der Verwaltung

Planhinweiskarten zum 2 % Flächenziel (Wind und Solar)

- Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Kenntnis.

1 Vorbemerkung

In den Sitzungen des Planungsausschusses am 30.03.2022 und 06.07.2022 hat die Verbandsverwaltung die Grundzüge des Planungskonzepts zum Teilregionalplan Energie sowie die ersten beiden Versionen von Planhinweiskarten vorgestellt. Die Kernpunkte dieser Arbeiten werden im Folgenden zusammengefasst.

2 Planungskonzept zum Teilregionalplan Energie

Form und Inhalt der Regionalpläne werden in § 11 des Landesplanungsgesetzes (LplG) geregelt. Für den Teilregionalplan Energie sind v.a. die Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (WKA) und zudem Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung relevant. Diese sind im Regionalplan festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Regionalbedeutsame WKA können gem. § 11 Abs. 7 LplG nur als Vorranggebiete festgelegt werden, regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen (FFS)¹ dagegen in der Form von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten.

Besondere Relevanz für den Teilregionalplan Energie hat darüber hinaus das novellierte Klimaschutzgesetzes BW (KSG BW), das am 12.10.2021 in Kraft getreten ist. In „§ 4b – Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung“ der Novelle des KSG BW heißt es: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 (...) rechtzeitig festgelegt werden.“ Die Landesregierung hat den Regionalverbänden somit einen konkreten Auftrag erteilt und damit die Bedeutung der Regionalplanung bei der Umsetzung der Energiewende gestärkt.

Auf Bundesebene hat das Kabinett am 15.06.2022 den Entwurf des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) beschlossen. Teil des WaLG ist das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), das für die Länder verbindliche Flächenziele für Windenergie vorgibt. Demnach sind in Baden-Württemberg bis Ende 2032 auf 1,8% der Landesfläche sogenannte Windenergiegebiete in Raumordnungs- oder Bauleitplänen auszuweisen. Es zeichnet sich somit ein Spannungsverhältnis zwischen dem KSG BW und dem Entwurf des WaLG ab.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sieht das Konzept zum Teilregionalplan Energie vor, die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben auf Potenziale für WKA und FFS zu überprüfen und geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese werden sich durch eine größtmögliche Raumverträglichkeit und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial auszeichnen.

Für die Region Bodensee-Oberschwaben bedeutet die Umsetzung des 2 % Flächenziels gemäß KSG BW eine Flächensicherung von ca. 7.000 ha für WKA und FFS. Diese setzen sich nach derzeitigem Kenntnisstand zusammen aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans, Baugebieten für WKA und FFS in rechtskräftigen Bauleitplänen sowie Flächen von in Betrieb befindlichen WKA und FFS.

Zur Festlegung der regionalbedeutsamen Gebiete werden im Planungsprozess die Potenzialflächen schrittweise durch die Anwendung von Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien

¹ Sammelbegriff für Freiflächenphotovoltaikanlagen und Freiflächensolarthermieanlagen

konkretisiert. Über die Festlegung dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Ausschusswirkung von Festlegungen der Regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur wird eine Lenkung der Flächeninanspruchnahme in der Region gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass die Flächenkulisse von 7.000 ha zu einer deutlichen Überprägung der Landschaft als Ganzes führen wird, erscheint diese regionalplanerische Steuerung dringend geboten. Darüber hinaus kommt der Abstimmung mit den Gemeinden, sowohl bei den regionalen, als auch bei den kommunalen Flächenplanungen für WKA und FFS große Bedeutung zu.

3 Erste Version von Planhinweiskarten – derzeitige regionalplanerische Festlegungen

An den Regionalverband werden immer wieder Fragen gerichtet, inwiefern Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur des (noch) gültigen Regionalplans 1996 bzw. des Regionalplan-Fortschreibungsentwurfs dem Ausbau von regionalbedeutsamen WKA und FFS entgegenstehen. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat diesbezüglich bei der Geschäftsstelle angefragt.

Zur Klärung dieses Sachverhalts hat die Verbandsverwaltung einen Informationsbrief, incl. einer Tabelle mit der Wirkung der einzelnen Regionalplan-Festlegungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von WKA und FFS versandt (siehe Anlage 1). Darin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass im Planungsprozess zum Teilregionalplan Energie alle aufgrund von Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur bestehenden Restriktionen nochmals überprüft und, wo geeignet, angepasst werden.

Aufbauend auf der o.g. Tabelle hat die Verbandsverwaltung eine erste Version von Planhinweiskarten erarbeitet, die die Bedeutung der Plansätze des Regionalplanentwurfs für die gebietsscharfen Festlegungen des Teilregionalplans Energie (WKA und FFS) aufzeigt. Die Karten werden im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung vorgestellt.

Darüber hinaus fließen die Daten und Kriterien zur regionalplanerischen Zulässigkeit von WKA und FFS in der Region Bodensee-Oberschwaben in eine landesweite Planhinweiskarte ein, die derzeit in Zusammenarbeit der Regionalverbände in Baden-Württemberg erarbeitet wird.

4 Zweite Version von Planhinweiskarten – klare Ausschlusskriterien

Die zweite Version von Planhinweiskarten behandelt klare Ausschlusskriterien. „Klar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nachzeitigem Wissensstand, auch ohne Kenntnis von noch ausstehenden Vorgaben von Bund und Land, sowie ohne Abstimmung mit den anderen regionalen Planungsträgern in Baden-Württemberg mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass auf diesen Flächen eine Realisierung von regionalbedeutsamen WKA bzw. FFS nicht möglich sein wird.

Es ist somit ein weiterer Zwischenschritt im iterativen Prozess der Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WKA und FFS im Teilregionalplan Energie. Bewusst wird in diesem Planungsstadium noch von „Prüfflächen“ und noch nicht von „Potenzialflächen“ gesprochen, da im Planungsprozess weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien zum Tragen kommen werden.

Die Kataloge der klaren Ausschlusskriterien sind Anlage 2 zu entnehmen. Die Kriterien, insbesondere die Vorsorgeabstände wurden in diesem Planungsschritt sehr konservativ gewählt, d.h. in vielen Fällen ist im weiteren Planungsprozess von einer Schärfung der Kriterien auszugehen. Beispielsweise wurden beim Kriterienkatalog „Wind“ zunächst lediglich Vorsorgeabstände von

300 m zu Wohngebäuden und 600 m zu Wohnbauflächen rechtskräftiger Flächennutzungspläne festgelegt, wohlwissend, dass diese Abstände wahrscheinlich noch erhöht werden, wenn weitere Abstimmungsgespräche erfolgt sind. Diese Vorläufigkeit ist bei der Interpretation der Zwischenergebnisse unbedingt zu beachten.

Da der Regionalplan-Fortschreibungsentwurf noch zur Genehmigung beim Ministerium für Landentwicklung und Wohnen liegt, sind derzeit – mit Ausnahme des Bodenseeuferplans – keine regionalplanerischen Festlegungen in die Kataloge der klaren Ausschlusskriterien eingeflossen.

Bei den Ausschlusskriterien in Anlage 1 wird zwischen faktischen und rechtlichen Ausschlussgründen (A1) auf der einen Seite und planerischen Ausschlussgründen (A2) auf der anderen Seite unterschieden. Faktische Ausschlussgründe beruhen auf tatsächlichen Gegebenheiten, beispielsweise können im Wald in der Regel keine FFS installiert werden. Rechtliche Ausschlussgründe beruhen auf gesetzlichen Regelungen, z.B. der Ausschluss in Naturschutzgebieten aufgrund § 23 BNatSchG. Bei faktischen und rechtlichen Ausschlussgründen besteht in der Regel kein planerischer Ermessensspielraum. Dieser ist dagegen bei planerischen Ausschlussgründen gegeben, beispielsweise bei Siedlungsabständen zu WKA. Der o.g. konservative Ansatz bezieht sich auf diese planerischen Ausschlussgründe.

Die ermittelten Prüfflächen dienen neben der Gewährleistung eines transparenten Planungsprozesses auch der Reduzierung der Flächenkulisse, die im Rahmen des Auftrags zur Bewertung des Landschaftsbildes und der Landschaftserholungsfunktion bearbeitet werden soll. Über den aktuellen Stand dieser Beauftragung wird in TOP 3.4 berichtet. Auch die hier beschriebenen Planhinweiskarten zu den klaren Ausschlusskriterien werden, zusammen mit einer Flächenbilanzierung, im Rahmen der Präsentationen vorgestellt.

5 Ausblick

Aufgrund der besonderen Bedeutung des 2 % Flächenziels wird der Fokus in den kommenden Monaten weiterhin auf der Planung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von regionalbedeutsamen WKA und FFS liegen. Dazu werden die Kriterienkataloge (Wind und Solar) konkretisiert und darauf aufbauend die Zusammenstellung, Aufbereitung und Analyse der Planungsgrundlagen weitergeführt.

Darüber hinaus sind in den kommenden Wochen weitere Gespräche mit regionalen und überregionalen Akteuren vorgesehen. Wichtige Termine sind dabei v.a. das erste Treffen des Expertenrats zum Teilregionalplan Energie (siehe TOP 3.1) und die Sitzungen des Arbeitskreises Energie der Regionalverbände Baden-Württembergs. Unter Einbeziehung der Gesprächsergebnisse sowie der bis Ende des 3. Quartals 2022 vom Land angekündigten Vorgaben zum Natur- / Artenschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz, Luftverkehr und zur Landesverteidigung wird die Verbandsverwaltung die Planhinweiskarten weiter konkretisieren und eine neue Version in den Gremiensitzungen am Jahresende vorstellen. Darüber hinaus fließen auch die Ergebnisse des Scoping-Termins am 17. Mai 2022 und die Rückmeldungen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 9 Abs. 1 ROG (Fristende: 20. Mai 2022) in den weiteren Planungsprozess ein.

Weitere anstehende Themenschwerpunkte sind die Einordnung der regionalplanerischen Festlegungen in den Gesamtkontext der Energiewende in der Region Bodensee-Oberschwaben (siehe TOP 4) unter Einbeziehung weiterer erneuerbarer Energieformen (Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie etc.) sowie die fortlaufende Abstimmung mit relevanten Akteuren auf Gemeinde-, Landkreis-, Regions- und Landesebene.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Der Verbandsdirektor



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

An die
Verbandsversammlung
Landrätin und Landräte
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Abgeordnete
der Region Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-21
Fax (0751) 3 63 54-54
eMail: heine@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Hei

09. März 2022

Ausbau Erneuerbarer Energien und Regionalplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, gibt es den politischen Willen und die Notwendigkeit, die Erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. In diesem Zusammenhang werden an den Regionalverband immer wieder Fragen gerichtet, inwiefern Regionale Grünzüge / Grünzäsuren bzw. Schutzbedürftige Bereiche nach dem (noch) gültigen Regionalplan 1996 bzw. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalplan-Entwurf dem Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Solaranlagen (FFS) entgegenstehen. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) hat sich kürzlich dbzgl. bei uns erkundigt.

Zur leichteren Orientierung und zu Ihrer Information haben wir daher eine Übersicht (s. Anlage) erstellt, die getrennt nach altem und neuem Regionalplan bzw. für WEA und FFS darüber Auskunft gibt. Wenn Sie die dazugehörigen Plansätze (PS) im Regionalplan nachlesen wollen, finden Sie die jeweiligen Fassungen auf unserer Homepage zum Herunterladen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die Schutzzwecke Regionaler Grünzüge / Grünzäsuren gemäß PS 3.1.0 Regionalplan-Entwurf hinweisen:

Z (3) Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt

- *zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),*
- *zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,*
- *zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,*
- *zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,*
- *zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.*

Aus der Tabelle in der Anlage geht hervor, dass im Regionalplan-Entwurf die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur bereits mehr Möglichkeiten für den Ausbau von WEA und FFS schaffen als der rechtskräftige Regionalplan (1996 inkl. Teilfortschreibung Rohstoffe / Änderungen).

Insgesamt geht der Regionalverband bislang davon aus, dass die besten und meisten Potenziale für WEA, v.a. wegen der notwendigen Windhöflichkeit und des Siedlungsabstands, außerhalb der Regionalen Grünzüge liegen.

Der sich in Aufstellung befindliche Teilregionalplan Energie wird im Sinne des Landesflächenziels (2%) die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben auf Potenziale für WEA und FFS überprüfen und geeignete Gebiete festlegen. Diese werden sich durch eine größtmögliche Raumverträglichkeit und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial auszeichnen. Dabei werden auch die derzeit aufgrund von Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur bestehenden Restriktionen überprüft und, wo geeignet, angepasst. Wir halten Sie darüber gerne auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Heine
Verbandsdirektor

Anlage zum Informationsbrief 08.03.2022

Festlegung Regionalplan	Windenergieanlagen	Freiflächen-Solaranlagen
Rechtskräftiger Regionalplan 1996		
Regionale Grünzüge	nicht zulässig (PS 3.2.2)	nicht zulässig (PS 3.2.2)
Grünzäsuren	nicht zulässig (PS 3.2.3)	nicht zulässig (PS 3.2.3)
Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	nicht zulässig* (PS 3.3.2)	nicht zulässig* (PS 3.3.2)
Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft	nicht zulässig (PS 3.3.3)	nicht zulässig (PS 3.3.3)
Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft	in Ausnahmefällen zulässig* (PS 3.3.4)	nicht zulässig* (PS 3.3.4)
Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft	unter Voraussetzungen zulässig (PS 3.3.5)	unter Voraussetzungen zulässig (PS 3.3.5)
Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)
Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)
Regionalplan-Entwurf**		
Regionale Grünzüge	nicht zulässig (PS 3.1.1 Z (2))	unter den in PS 3.1.1 Z (4) genannten Voraussetzungen zulässig
Grünzäsuren	nicht zulässig (PS 3.1.2 Z (2))	nicht zulässig (PS 3.1.2 Z (2))
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ausnahmsweise zulässig (PS 3.2.1 Z (3))	nicht zulässig (PS 3.2.1 Z (2))
Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen	ausnahmsweise zulässig (PS 3.2.2 Z (3))	nicht zulässig (PS 3.2.2 Z (2))
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	nicht zulässig (PS 3.3.1 Z (2))***	nicht zulässig (PS 3.3.1 Z (2))***
Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	kann zugelassen werden (PS 3.3.2 G (2))	kann zugelassen werden (PS 3.3.2 G (2))
Vorranggebiet Rohstoffabbau	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.1)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.1)
Vorranggebiet Rohstoffsicherung	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.2)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.2)
Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung	kann zugelassen werden (PS 3.5.3)	kann zugelassen werden (PS 3.5.3)
* Bei diesen Festlegungen handelt es sich um sogenannte Soll-Ziele, welche in der Planungspraxis bislang als zu beachtende Ziele der Raumordnung ausgelegt und angewendet wurden, von denen keine Abweichungen zulässig sind. Der Umgang mit Soll-Zielen in der Raumordnung ist rechtlich umstritten (Runkel, P. (2018): Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. – In: ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2018): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. Hannover.)		
** Gemäß § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.		
*** In Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind gemäß PS 3.3.1 Z (2) Regionalplan-Entwurf alle Planungen und Vorhaben ausgeschlossen, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können. Aktuell wird diskutiert, ob die Wasserschutzgebietszone II für die Errichtung von Windenergieanlagen und möglicherweise auch für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet werden soll. Falls dies der Fall ist, müsste auch der PS 3.3.1 Z (2) Regionalplan-Entwurf einer neuen Betrachtung unterzogen werden.		

Teilregionalplan Energie

Klare Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Prüfflächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (WKA)

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung ¹	Erläuterung
1. Windhöflichkeit			
Windatlas	-	A2	Windleistungsdichte < 155 W/m ²
2. Siedlung und Infrastruktur			
2.1 Siedlung			
Wohngenutzte Gebäude	300 m	A2	Vorläufiger Vorsorgeabstand
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	600 m	A2	Vorläufiger Vorsorgeabstand unter Berücksichtigung der TA Lärm
Wohngebiete	600 m	A2	Vorläufiger Vorsorgeabstand unter Berücksichtigung der TA Lärm, Grundlage: FNP (Bestand und Planung)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	300 m	A2	s.o.
Gewerbegebiete	100 m	A2	s.o.
Gemeinbedarfsflächen	-	A1	Grundlage: FNP (Bestand und Planung)
Ver- und Entsorgungsflächen	-	A1	s.o. außer Versorgungsflächen für WKA
Sondergebiete	-	A1	s.o. außer Sondergebiete für WKA
2.2. Infrastruktur			
Bundesautobahn	40 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG
Bundes- und Landesstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	20 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Kreisstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	15 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Eisenbahnstrecken (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	-	A1	Faktischer Ausschluss
Flughäfen, Segelflugplätze, Sonderlandeplätze	-	A1	Ausschluss aufgrund § 12 LuftVG, s.a. WEE Kap. 5.6.4.11

¹ A1: Ausschluss aufgrund faktischer oder rechtlicher Gründe, A2: Klarer Ausschluss aufgrund planerischer Gründe zur Ermittlung von Prüfflächen für den Auftrag zur Landschaftsbildbewertung

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung ¹	Erläuterung
3. Freiraum			
3.1 Naturschutz			
NSG	-	A1	Ausschluss aufgrund § 23 BNatSchG
Flächenhafte Naturdenkmale > 1 ha	-	A1	Ausschluss aufgrund § 28 BNatSchG
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten	-	A2	Vogelschutzrichtlinie, § 33 BNatSchG, in allen Vogelschutzgebieten der Region Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten gemäß FFH- Managementplänen
3.2 Wasserschutz			
Schutzzone I	-	A1	s. Bodenseeuferplan
Schützenswerte Schilf- bestände (Flächen)	-	A1	s. Bodenseeuferplan
WSG Zone 1 (rechtlich festgesetzt, fach- technisch abgegrenzt)	-	A1	Ausschluss aufgrund § 45 WG BW, §§ 51ff WHG, Wasserschutzgebietsverordnungen
Fließgewässer 1. Ord- nung im Außenbereich	50 m	A1	Ausschluss aufgrund § 61 BNatSchG
Sonstige Fließgewässer im Außenbereich mit Gewässerrandstreifen	10 m	A1	Ausschluss aufgrund § 29 WG, § 38 WHG
Stehende Gewässer im Außenbereich	-	A1	
Stehende Gewässer im Außenbereich > 1 ha	50 m	A1	Ausschluss aufgrund § 61 BNatSchG
3.3 Waldschutz			
Bann- und Schonwälder	-	A1	Ausschluss aufgrund § 32 LWaldG
Schutzwald Illergries	-	A1	§ 31 LWaldG BW, VO vom 09.07.1987
3.4 Bodenschutz			
Intakte Hochmoore nach Moorkataster	-	A2	
3.5 Rohstoffe			
Konzessionierte Abbauflächen (in Abbau befindlich / genehmigt - sofern noch nicht ausgenutzt)	-	A1	Folgenutzung nicht ausgeschlossen

Teilregionalplan Energie

Klare Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Prüfflächen für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen (FFS)

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹	Erläuterung
1. Siedlung und Infrastruktur			
1.1 Siedlung			
Bauflächen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe, Gemeinbedarf)	-	A1	Faktischer Ausschluss Grundlage: FNP (Bestand und Planung)
Ver- und Entsorgungsflächen	-	A1	s.o. außer Versorgungsflächen für FFS
Sondergebiete	-	A1	s.o. außer Sondergebiete für FFS
1.2 Infrastruktur			
Bundesautobahn	40 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG
Bundes- und Landesstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	20 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Kreisstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	15 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Eisenbahnstrecken (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	-	A1	Faktischer Ausschluss
Flughäfen, Segelflugplätze, Sonderlandeplätze	-	A1	Ausschluss aufgrund § 12 LuftVG
2. Freiraum			
2.1 Naturschutz			
NSG	-	A1	Ausschluss aufgrund § 23 BNatSchG
Flächenhafte Naturdenkmale > 1 ha	-	A1	Ausschluss aufgrund § 28 BNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotope / Waldbiotope	-	A1	Ausschluss aufgrund § 30 BNatSchG bzw. § 30a LWaldG
Kernflächen des regionalen und landesweiten Biotopverbunds (Teilmenge)	-	A2	Nur Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds feucht sowie des regionalen Fließgewässerbiotopverbunds auf Basis des Gutachtens Trautner (angelehnt an den landesweiten Biotopverbund) und § 22 NatSchG, ökologische Nachteile von FFS

¹ A1: Ausschluss aufgrund faktischer oder rechtlicher Gründe, A2: Klarer Ausschluss aufgrund planerischer Gründe zur Ermittlung von Prüfflächen für den Auftrag zur Landschaftsbildbewertung

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung ¹	Erläuterung
			(Reflexion, Barrierewirkung, Verschattung, Veränderungen im Wasserhaushalt), die gerade entlang Gewässern und im feuchten Biotopverbund auftreten
FFH-Mähwiesen	-	A1	Anhang I und II FFH-Richtlinie, Ausschluss zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope seit 2022)
2.2 Wasserschutz			
Schutzzone I	-	A1	s. Bodenseeuferplan
Schützenswerte Schilfbestände (Flächen)	-	A1	s. Bodenseeuferplan
WSG Zone 1 (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt)	-	A1	Ausschluss aufgrund § 45 WG BW, §§ 51ff WHG, Wasserschutzgebietsverordnungen
Fließgewässer 1. Ordnung im Außenbereich	50 m	A1	Ausschluss aufgrund § 61 BNatSchG
Sonstige Fließgewässer im Außenbereich mit Gewässerrandstreifen	10 m	A1	Ausschluss aufgrund § 29 WG, § 38 WHG
Rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-	A1	Ausschluss aufgrund § 65 WG, Bauverbot nach § 78 WHG, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verminderung der Retentionsfunktion
2.3 Bodenschutz			
Intakte Hochmoore nach Moorkataster	-	A2	Ausschluss aufgrund § 30 BNatSchG, Ökologische Nachteile durch FFS in Hochmooren (Verschattung, Änderungen im Wasserhaushalt...)
2.4 Rohstoffe			
Konzessionierte Abbauflächen (in Abbau befindlich / genehmigt - sofern noch nicht ausgenutzt)	-	A1	Folgenutzung möglich
3. Wald			
Wald	-	A1	Faktischer Ausschluss
Bann- und Schonwälder	-	A1	Ausschluss aufgrund § 32 LWaldG
Schutzwald Illergries	-	A1	§ 31 LWaldG BW, VO vom 09.07.1987